

## **Lehrauftragsrichtlinie der Muthesius Kunsthochschule (LAR MKH)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen Schleswig-Holsteins richtet sich nach der Lehrauftragsrichtlinie – LAR – des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Lehraufträge an der Muthesius Kunsthochschule (MKH) können nur unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen erteilt werden.
- (3) Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung, die notwendigen Vor- und Nachbereitungen und die veranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden sowie die Abnahme und Korrektur der zur Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen.
- (4) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Vertragsausstellung**

- (1) Lehraufträge mit Vergütungen dürfen an der MKH nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur vorübergehend erteilt werden. Voraussetzung für die Ausstellung ist darüber hinaus, dass ein nicht anderweitig abzudeckendes Unterrichtsbedürfnis besteht, welches insbesondere nicht durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit für das betreffende Fachgebiet vorhandener Lehrkräfte gedeckt werden kann.
- (2) Unvergütete Lehraufträge dürfen nur erteilt werden, wenn die lehrtätige Person einen unwiderruflichen freiwilligen Verzicht auf Vergütung erklärt. Dieser ist zu dokumentieren. Die in § 4 Abs. 5 genannten Kosten können vom Verzicht ausgenommen werden.
- (3) Die Anforderung zur Ausstellung eines Lehrauftrags erfolgt durch die Sprecherinnen und Sprecher der einzelnen Studiengänge bzw. des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) und des Zentrum für Medien (ZfM). Die Anforderung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Anzahl der SWS für dem Lehrauftrag / Gesamtstundenzahl bei Blockveranstaltungen
  - Zeitraum
  - Titel der Lehrveranstaltung
  - Vollständige Kontaktdaten des/der Lehrbeauftragten
- (4) Die Ausstellung der Lehraufträge erfolgt durch die Personalabteilung nach Freigabe des Präsidiums.

### **§ 3 Lehrauftragsberechtigte Personen**

- (1) Personen, denen ein Lehrauftrag erteilt wird, müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Vorbildung besitzen. Diese wird über den eigenen Abschlussgrad oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen.

- (2) Den an der MKH berufenen sowie diesen gleichgestellten Personen, die bereits aufgrund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, darf ein Lehrauftrag an der MKH nur für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die außerhalb ihres Fachgebietes liegen. Ausgenommen sind Veranstaltungen in der Weiterbildung.
- (3) Andere Mitglieder der MKH können für Lehraufgaben, die ihre dienstlich verpflichtende Lehrverpflichtung überschreiten, Lehraufträge erhalten, soweit dies die Wahrnehmung ihrer hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Weitere Voraussetzung für die Ausstellung eines die Dienstpflichten übersteigenden und gesondert vergüteten Lehrauftrages ist, dass keine anderen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der MKH sind, die Lehraufgaben übernehmen können. Die Lehraufträge dürfen den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigen (vergleiche § 5 Absatz 3).

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Vergütung für die Lehrtätigkeit erfolgt nach geleisteten Einzelstunden, die jeweils eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten umfassen.
- (2) Die tatsächlich geleistete Einzelstunde ist dabei grundsätzlich mit mindestens 16 EUR und höchstens 68 EUR zu vergüten. Hinsichtlich der Vergütung ist das Merkblatt für Lehrbeauftragte an der Muthesius Kunsthochschule zu beachten.
- (3) In Mangelbereichen können die Sätze um bis zu 20 Prozent der Höchstvergütungssätze überschritten werden. Der Mangel und die Notwendigkeit der Überschreitung müssen begründet nachgewiesen werden.
- (4) Mit der Lehrtätigkeit gegebenenfalls zusammenhängende Tätigkeiten, insbesondere die Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen, sind mit der Vergütung abgegolten.
- (5) Zur Gewinnung von Personen, die nicht bereits MKH-Mitglieder/-Angehörige sind, können Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend den Bestimmungen des Reisekostenrechts Schleswig-Holsteins erstattet werden.

#### **§ 5 Art der Tätigkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Die Lehrbeauftragten sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um ein steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- (2) Ein Dienstverhältnis mit der MKH wird mit der Beauftragung nicht begründet.
- (3) Erhalten Mitglieder der MKH einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung an der MKH unberührt. Die Lehrbeauftragten haben ihre sonstigen Nebentätigkeiten anzugeben. Zur Wahrnehmung der Nebentätigkeit sind die landesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Bestehen Nebentätigkeiten in größerem Umfang, kann ein Lehrauftrag nicht erteilt werden.

- (4) Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.
- (5) Sollten bei der Durchführung der Veranstaltung entgegen der ursprünglichen Annahme/Anmeldung nur zwei oder weniger Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erscheinen, darf die Leiterin bzw. der Leiter die Veranstaltung abbrechen. Eine Vergütung erfolgt insoweit nur für die bis dahin geleisteten Dienste einschließlich gegebenenfalls angefallener Reisekosten.

#### **§ 6 Anträge, Ausstellung, Widerruf**

- (1) Die Anträge auf Ausstellung von Lehraufträgen sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Eine Ausstellung mit Rückwirkung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung ohne vorherige Ausstellung eines Lehrauftrages ist ebenfalls nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann zur Sicherstellung der Lehre mit Begründung von der sechs Wochen Frist abgewichen werden. Eine Rückwirkung ist auch in diesen Fällen nicht zulässig.
- (2) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Personalabteilung für eine bestimmte Zeit, nämlich ein Semester, ausgestellt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich für die Veranstaltung weniger als zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer angemeldet haben. Eine Vergütungspflicht entsteht in diesen Fällen nicht.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Kiel, den 18. Juni 2024

Der Präsident der  
Muthesius Kunsthochschule